

18/4

Antrag

der Abgeordneten Frühwirth, Dr. Pittermann, Wilhelmine Moik, Miksch, Lindner, Stämpler, Hillegeist, Proksch und Genossen,  
 betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 5.4.1930, B.G.Bl.Nr.113,  
 zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (Anti-Terrorgesetz).

Das Bundesgesetz zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit hat im Nationalrat der ersten Republik zu stürmischen Auseinandersetzungen geführt.

Es wurde von der Arbeiterschaft immer als ein gegen sie gerichtetes Ausnahmegesetz empfunden. Insbesondere fanden jene Bestimmungen schärfste Missbilligung, die jeden Vertrauensmann und jeden aufrechten Arbeiter mit empfindlicher Strafe bedrohten, der sich weigerte, mit faschistischen Elementen zusammenzuarbeiten.

Dieses Gesetz hat viel dazu beigetragen, die politische Atmosphäre in der ersten Republik zu vergiften, und hat das Auftreten der faschistischen Organisationen außerordentlich begünstigt. Der demokratisch eingestellte Teil der Arbeiterschaft - das war und ist in dieser Berufsgruppe die überwiegende Zahl der ihr Angehörigen - hat sich auch durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht davon abhalten lassen, in den Betrieben für die Durchsetzung seiner Grundrechte zu kämpfen.

Im demokratischen Österreich, der zweiten Republik, besteht für die Beibehaltung dieses Gesetzes überhaupt kein Anlass. Es gibt heute in Österreich keine Richtungsgewerkschaften mehr, sondern nur mehr einen einheitlichen Österreichischen Gewerkschaftsbund, in dem Angehörige aller politischen Parteien in demokratischer Zusammenarbeit für die Besserstellung der Arbeiterschaft kämpfen. Es gibt daher auch keinen Anlass, dass Angehörige einer Gewerkschaftsorganisation gegenüber einer anderen Gewerkschaftsorganisation Nötigungsakte setzen. Auch den Mitläufern der nationalsozialistischen Partei ist der Beitritt zum Gewerkschaftsbund möglich. Ausserhalb der Gewerkschaft stehen daher heute nur mehr Elemente, denen wegen ihrer bekannt faschistischen Einstellung der Beitritt verwehrt ist oder die aus Eigenem und aus einer gut getarnten faschistischen Einstellung den Beitritt nicht vollziehen.

18/A

- 2 -

Es muss der demokratischen Arbeiterschaft der Weg offen stehen, die Zusammenarbeit mit solchen Elementen in den Betrieben abzulehnen. Die Aufrechterhaltung dieses Gesetzes könnte neuerlich das Aufkommen faschistischer Organisationen begünstigen.

Auch die einzige Bestimmung, die den Interessen der Arbeiterschaft dienstbar gemacht werden könnten, nämlich die gesetzliche Festlegung, dass der Inhalt von Kollektivverträgen auch abdingbarer Bestandteil jedes Dienstvertrages eines Aussenseiters sei, hat heute praktisch keinen Wert. Diese Bestimmungen wurden dem Kollektivvertragsgesetz eingefügt, das von den Nationalsozialisten ausser Kraft gesetzt wurde.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass dieses Gesetz den gelungenen Versuch des Faschismus darstellt, sich für die Entwicklungen seiner Organisationen die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, und dass daher die Grundlagen, unter allen Umständen vernichtet werden müssen.

Es wird daher

b e a n t r a g t :

Das Hohe Haus möge den vorliegenden Gesetzentwurf dem Ausschuss für Justiz ohne erste Lesung zuweisen.

B u n d e s g e s e t z

vom 1946,

über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 5.4.1930, B.G.Bl.Nr.113, zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (Anti-Terrortgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesgesetz vom 5.4.1930, B.G.Bl.Nr.113, zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit wird ausser Kraft gesetzt.

§ 2.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Bundesminister für Justiz betraut.